



Gemeinde

Dittingen

Gemeindeordnung

vom 9. Februar 2004

Die Einwohnergemeinde Dittingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, die folgende

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dittingen

A Organisation

Organisationstyp	<p>§ 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Dittingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>
Behördenorganisation	<p>§ 2</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a) Gemeinderat 5 Mitglieder b) Schulrat Kindergarten/Primarschule 5 Mitglieder c) Sozialhilfebehörde 3 Mitglieder d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 3 Mitglieder e) Wahlbüro, bestehend aus mindestens 7 Mitglieder</p> <p>² Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch Reglement bzw. durch den Gemeinderat eingesetzt werden</p>
<h2>B Wahl der Behörden</h2>	
Wahlorgane	<p>§ 3</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) der Gemeinderat b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c) der Schulrat c) die Sozialhilfebehörde</p> <p>² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:</p> <p>a) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission b) das Wahlbüro</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte b) das Mitglied/die Mitglieder in den Sekundarschulrat c) das Mitglied/die Mitglieder in den Schulrat für besondere Klassen d) das Mitglied/die Mitglieder des Musikschulrates e) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte f) ein Mitglied der Betriebskommission Feuerwehrverband aus seiner Mitte g) ein Mitglied der Betriebskommission Zivilschutzverband aus seiner Mitte h) ein Mitglied in den Regionalen Führungsstab aus seiner Mitte i) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen j) einen Gemeindeweibel / eine Gemeindeweibelin</p>

Verfahren bei Urnenwahl	<p>§ 4</p> <p>Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat b) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin c) Schulrat, 4 der 5 Mitglieder d) Sozialhilfebehörde, 2 der 3 Mitglieder
Stille Wahl	<p>§ 5</p> <p>Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.</p>
C Finanzzuständigkeiten	
Sondervorlagen	<p>§ 6</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.</p> <p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.— b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.—
Finanzkompetenz des Gemeinderates	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausgaben: CHF 20 000.— für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens CHF 100 000.— b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von höchstens CHF 100' 000.— c) Errichtung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 50 000.— <p>² Von der Finanzkompetenz auch dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.</p>

D Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 8 Die Gemeindeordnung vom 11. Mai 1998 wird hiermit aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 9 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, wobei der Inkraftsetzungsbeginn für den Schulrat respektive die Sozialhilfebehörde sich wie folgt unterscheiden: § 2 b Schulrat per 1. August 2004 § 2 c Sozialhilfebehörde per 1. Januar 2005

GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Gemeindepräsident
Franz Jermann

Gemeindeschreiber
Michael Schaeeren



Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 9.2.2004

Mit 154 JA gegen 76 NEIN am Urnengang vom 16. Mai 2004 angenommen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1484 vom 13. Juli 2004 auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.